

Sitzung vom 22. Dezember 2014.

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Art.L1122-11, L1122-12 und L1122-13 des K.L.D.D. vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2014 zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren: MARAITE Joseph, Bürgermeister, CORNELLY Karl-Heinz, Frau DHUR Marion, KLEIS André, Schöffen, STELLMANN Alain, Frau HILLEN Marianne, Frau KALBUSCH Claudine, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, ROSENGARTEN Axel, Frau HOUSCHIED Sonja und GENNEN Jerome, Gemeinderatsmitglieder.

P. SCHÖSSLER, Generaldirektor.

Abwesend: Frau PLOTTE Juliette (entschuldigt)

**In öffentlicher Sitzung.**

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2014 - Annahme.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2014 anzunehmen.

Punkt 2.- Bericht zum Haushalt 2015 – Kenntnisnahme.  
-----

DER GEMEINDERAT nimmt Kenntnis des vom Gemeindegremium am 09. Dezember 2014 erstellten Berichtes zum Haushalt 2015.

Punkt 3.- Gemeindehaushalt 2015 – Genehmigung.  
-----

DER GEMEINDERAT

Nach Durchsicht der Unterlagen ;

In Anbetracht, dass sich der Gemeindehaushalt 2015 wie folgt zusammensetzt :

Gewöhnliche Einnahmen : 5.498.068,00 Euro

Gewöhnliche Ausgaben : 5.388.677,76 Euro

Überschuss : 109.390,24 Euro

Außergewöhnliche Einnahmen : 2.460.500,00 Euro

Außergewöhnliche Ausgaben : 2.460.500,00 Euro

Überschuss : 0,00 Euro

Nach Beantwortung von Fragen durch Frau Dhur, Finanzschöffin,

Nach eingehender Diskussion ;

Auf Grund von Art.L1312-2 des K.L.D.D. sowie aufgrund von Art.12 des Dekretes der Regierung vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die deutschsprachigen Gemeinden ;

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, KALBUSCH, VERHEGGEN, ROSENGARTEN), den Gemeindehaushalt 2015 zu genehmigen und denselben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung weiterzuleiten.

Punkt 4.- Ö.S.H.Z. – Haushalt 2015 – Genehmigung.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, KALBUSCH, VERHEGGEN, ROSENGARTEN), den Haushalt des Ö.S.H.Z. für das Jahr 2015, welcher sich in Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen

Dienst auf insgesamt 718.429,82 Euro beläuft, zu genehmigen und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterzuleiten.

Punkt 5.- Buchführung der Polizeizone Eifel – Haushalt 2015 – Festlegung der  
----- Dotation der Gemeinde Burg-Reuland.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, KALBUSCH, VERHEGGEN, ROSENGARTEN), die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 149.756,00 Euro für das Rechnungsjahr 2015 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.

Punkt 6.- Kirchenfabrik Crombach-Weisten – Haushalt 2015 : Gutachten.  
-----

DER GEMEINDERAT

Nach Durchsicht der Unterlagen ;

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den Haushalt 2015, was die Kirche Weisten anbelangt, günstig zu begutachten ;
- 2) diesen Beschluss an die Stadt St.Vith zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 7.- Haushaltsabänderung Nr.1 der Kirchenfabrik Aldringen für das Jahr 2014 :  
----- Billigung.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1.- die Haushaltsabänderung Nr.1, welche von der Kirchenfabrik Aldringen am 24.11.2014 beschlossen wurde, wird gebilligt.

Art.2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Aldringen;
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 8.- Ankauf eines Fugenschneiders mit Fahrtrieb – Genehmigung des  
----- Lastenheftes und des Schätzpreises sowie Festlegung der Vergabeart.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den Ankauf eines Fugenschneiders mit Fahrtrieb zu genehmigen ;
- 2) den veranschlagten Schätzpreis in Höhe von 10.000,00 Euro (ohne MWSteuer) zu genehmigen ;
- 3) das Lastenheft zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zu genehmigen ;
- 4) als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen ;
- 5) das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 9.- Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. November 2013 zur  
----- Festlegung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals ab 01.01.2014.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1.- Das Besoldungsstatut des Gemeindepersonals wird zum 1. Januar 2015 wie folgt abgeändert:

Folgende Baremen werden neu festgelegt:

## Gehaltstabellen in EURO (€)

Stufe	Kategorie	Minimum	Struktur der Erhöhungen		
		Maximum			
<b>Stufe D</b>					
D.1.	Qualifizierter Arbeiter	14.678,10 €	12	x	256,64 €
		19.330,94 €	13	x	130,70 €
D.2.	Qualifizierter Arbeiter	15.272,74 €	9	x	250,38 €
		20.680,92 €	4	x	413,12 €
			12	x	125,19 €
D.3.	Qualifizierter Arbeiter	15.823,55 €	9	x	275,42 €
		21.845,17 €	2	x	200,30 €
			1	x	751,13 €
			8	x	137,71 €
			3	x	262,89 €
2	x	250,38 €			

Art. 2.- Der gegenwärtige Beschluss ergeht zur Billigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Punkt 10.- Antrag auf Zuschuss der Landfrauengruppen der Gemeinde Burg-Reuland.

-----  
DER GEMEINDERAT

Auf Grund von Art.L1122-30 des K.L.D.D.;

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den zehn Landfrauengruppen Aldringen, Auel-Steffeshausen, Braunlauf, Burg-Reuland-Lascheid, Espeler, Grüfflingen, Lengeler-Dürler-Malscheid, Maldingen, Oudler und Thommen für das Jahr 2014 einen Zuschuss in Höhe von 150,00 € pro Landfrauengruppe zu gewähren;
- 2) den Herrn Regionaleinnehmer mit der Auszahlung dieser Zuschüsse mit einem Gesamtbetrag von 1.500,00 € zu beauftragen.

Punkt 11.- Allgemeine Verwaltungspolizeiverordnung der Gemeinden Amel –  
-----  
Büllingen – Burg-Reuland – Bütgenbach und Sankt Vith. Anpassungen im Rahmen des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, die am 17. Dezember 2013 durch den Gemeinderat von Burg-Reuland verabschiedete Verwaltungspolizeiverordnung wie folgt abzuändern sowie das beiliegende Dokument „Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Amel – Büllingen – Burg-Reuland – Bütgenbach und Sankt Vith“ zu genehmigen und zur weiteren Veranlassung an das Provinzialkollegium in Lüttich sowie an das Gericht Erster Instanz Eupen, an das Polizeigericht Eupen und an die Polizeizone Eifel weiterzuleiten.

## **TITEL 2: SICHERER UND UNGEHINDERTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHER STRASSE**

[...]

### **KAPITEL II: PRIVATE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE**

#### **Artikel 5-8**

Die Verstöße im Bereich der privaten Benutzung der öffentlichen Straße werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 verfolgt.

### **KAPITEL III: AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE**

#### Artikel 9-14

Die Verstöße im Bereich der Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 verfolgt.

### KAPITEL V: AUSLICHTEN VON ANPFLANZUNGEN AUF PRIVATEIGENTUM LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE

#### Artikel 26

26.1. Jeder Anlieger, der Eigentümer, Mieter oder Bewirtschafter des betreffenden Geländes ist, muss dafür sorgen, dass:

- das Ausästen von Bäumen und Hecken jährlich vor dem 1. November vorgenommen wird;
- die Hecken und Anpflanzungen, durch die das Eigentum und die öffentliche Straße begrenzt werden oder die in der Nähe der öffentlichen Straße angelegt sind, während des ganzen Jahres so gepflegt werden, dass sie nicht auf die öffentliche Straße ragen, keine Sichtbehinderung darstellen und niemanden behindern;
- die Hecken oder Anpflanzungen, die Hinweisschilder, die Stromversorgung, das Kabelfernsehen oder die öffentliche Beleuchtung, Elektro-, Telefon- oder Fernsehverteilermasten oder -kasten und die Bürgersteige frei bleiben.

26.2. Die Hecke oder die Schösslinge, welche in der Hecke wachsen, müssen auf eine Höhe von 1,40 m begrenzt bleiben, insofern die Hecke sich auf einem Abstand unter drei Metern von der Grenze der Straßenfahrbahn befindet. Für die Anpflanzung und das Beibehalten von Hecken in einem Abstand unter drei Metern vor der Grenze der Straßenfahrbahn ist die Genehmigung des Gemeindegremiums erforderlich.

[...]

### TITEL 14: PLAKATIEREN

#### Artikel 173

Die Verstöße im Bereich Plakatieren werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 verfolgt.

### TITEL 15: WAHLWERBUNG AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE

#### Artikel 174

Im Bereich Wahlwerbung gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde.

### TITEL 21: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[...]

### KAPITEL II: WIEDERHOLUNGSTAT

#### Artikel 194

Wird gegen einen Artikel zum wiederholten Mal innerhalb der letzten 24 Monate ab dem Datum des vollstreckbaren Beschlusses durch den Vollstreckungsbeamten verstoßen, können die in der vorliegenden Polizeiverordnung vorgesehenen Verwaltungsgeldstrafen verdoppelt werden, ohne jedoch das gesetzlich vorgeschriebene Maximum von 350 € zu überschreiten.

### TITEL 22: VERSTÖSSE GEGEN FRÜHERE ARTIKEL DES TITELS X DES STRAFGESETZBUCHES

[...]

### KAPITEL III: GEMISCHTE STRAFTATEN DRITTER GRUPPE (COL-1/2006)

#### Artikel 206

Mit einer Polizeistrafe werden geahndet:

Straftaten ersten Grades, Verstöße gegen die in den Artikeln 398 (Körperverletzung), 448 (Beleidigung), 461, 463 (einfacher Diebstahl) und 521 Abs. 3 (Zerstörung oder Außerfunktionssetzung von Fahrzeugen) des Strafgesetzbuches festgelegten Bestimmungen.

## **TITEL 23: STRAFBESTIMMUNGEN**

### **KAPITEL I: VERSTÖSSE GEGEN DIE EINHEITLICHE POLIZEIVERORDNUNG**

#### **Artikel 207**

Verstöße gegen die vorliegende Polizeiverordnung können mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 50 und 350 € geahndet werden.

### **KAPITEL II: ANZAHLUNG DER GELDBUSSE**

[...]

### **KAPITEL III: SOFORTIGE ERHEBUNG - DIREKTZAHLUNG**

#### **Artikel 209:**

Dieser Artikel gilt für die in Artikel 2 und 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen genannten Verstöße, die von einer natürlichen Person begangen wurden, die weder Wohnsitz noch festen Aufenthaltsort in Belgien hat.

Die in diesem Kapitel vorgesehene sofortige Erhebung kann ausschließlich von Personalmitgliedern des Einsatzkaders der föderalen und lokalen Polizei eingefordert werden. Eine administrative Geldbuße kann nur mit Einverständnis des Zuwiderhandelnden sofort eingezogen werden.

Im Falle einer Direktzahlung setzen die in Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 angeführten Personen den Zuwiderhandelnden über sämtliche Rechte in Kenntnis.

Bei Zuwiderhandlungen, für die ausschließlich eine Verwaltungsstrafe auferlegt werden kann, kann ein Höchstbetrag von 25 Euro pro Zuwiderhandlung und ein Höchstbetrag von 100 Euro bei mehr als vier festgestellten Zuwiderhandlungen des Betreffenden sofort eingezogen werden.

Eine Direktzahlung ist ausgeschlossen:

- 1° bei Zuwiderhandelnden unter 18 Jahren oder bei entmündigten oder verlängert minderjährigen Zuwiderhandelnden;
- 2° wenn eine der gleichzeitig festgestellten Zuwiderhandlungen nicht unter dieses Verfahren fällt.

Die Zahlung der administrativen Geldbuße erfolgt per Bank- oder Kreditkarte, per Überweisung oder in bar.

Im Falle der in Artikel 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 genannten Zuwiderhandlungen wird das Protokoll zur sofortigen Einziehung der Verwaltungsstrafe dem sanktionierenden Beamten und dem Prokurator des Königs innerhalb von 14 Tagen übermittelt.

Durch die sofortige Zahlung des Betrags erlischt die Möglichkeit, dem Zuwiderhandelnden eine administrative Geldbuße für den betreffenden Sachverhalt aufzuerlegen.

Durch die sofortige Zahlung des Betrags wird der Prokurator weder davon abgehalten, die Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches anzuwenden, noch Strafverfolgungen einzuleiten. Bei einer Anwendung von Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches wird die sofort eingezogene Summe dem Betrag angerechnet, der von der Staatsanwaltschaft festgelegt ist und wird der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

Im Falle einer Verurteilung der betroffenen Person wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten und der auferlegten Geldstrafe angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

Im Falle eines Freispruchs wird der sofort eingezogene Betrag zurückerstattet.

Im Falle einer bedingten Verurteilung wird der sofort eingezogene Betrag nach Abzug der Gerichtskosten zurückerstattet.

Im Falle einer Arbeitsstrafe wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

Im Falle einer einfachen Schuldigerklärung wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

## **TITEL 24: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## KAPITEL I: AUFHEBENDE BESTIMMUNGEN

### Artikel 210

210.1. Die früheren Verordnungen des Gemeinderates, die die in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, werden ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

210.2. Wenn eine Bestimmung vorliegender Verordnung jedoch Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, wird das Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung aufgeschoben, bis der Staatsrat über diesen Punkt befunden hat.

210.3. In Abweichung von den in Artikel 210.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 210.2. erwähnten Fall in Kraft, bis der Staatsrat über eine oder mehrere eventuell angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung befindet, sofern der Staatsrat die Gültigkeit der eventuell angefochtenen Bestimmung(en) vorliegender Verordnung bestätigt.

210.4. In Abweichung von den in Artikel 210.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 210.2. erwähnten Fall ohne zeitliche Begrenzung in Kraft, wenn der Staatsrat eine oder mehrere angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung für nichtig erklärt.

## KAPITEL II: INKRAFTTRETEN

### Artikel 211

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 210 tritt vorliegende Verordnung nach ihrer Genehmigung durch die jeweiligen Gemeinderäte am 01.01.2015 in Kraft.

Punkt 12.- Beschäftigung einer Kindergartenhelferin im Rahmen eines  
----- Praktikumsvertrags.  
-----

#### DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig,

- 1) Der Beteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an dem Projekt des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Einsatz von Kindergartenhelferinnen und -helfer zuzustimmen;
- 2) Den Einsatz von 1 Kindergartenhelferin in der Gemeinde Burg-Reuland vom 8. März 2015 bis 30. Juni 2015 im Rahmen eines Praktikumsvertrags zu genehmigen;
- 3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an vorerwähntem Projekt in Höhe von 800,00 € für das Schuljahr 2014-2015 zu genehmigen.

Punkt 13.- Außerschulische Aktivität der Gemeindeschulen Kreuzberg – Espeler –  
----- Aldringen – Braunlauf – Maldingen – Lascheid und Oudler (5tes und 6tes  
Schuljahr) vom 20. bis zum 29. Januar 2015 in St. Johann, Italien.  
-----

#### DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1 : Im Rahmen des obenerwähnten Rundschreibens wird der Schulleiter

Herr W. SCHLABERTZ mit der Organisation dieser außerschulischen Aktivität beauftragt.

Art. 2 : Diese außerschulische Aktivität respektiert alle im Ministeriellen Rundschreiben angeführten Bedingungen.

Art. 3 : Die Gruppe setzt sich wie folgt zusammen :

45 Kinder und 3 Lehrpersonen sowie 2 Freizeitbegleiter aus den Schulen Espeler, Kreuzberg, Aldringen, Maldingen, Braunlauf, Lascheid und Oudler : 5. und 6. Schuljahr.

- Verantwortlicher Klassenleiter : Herr KRINGS Alain
- Mit der Gesamtorganisation beauftragte Person : Herr SCHLABERTZ Walter

- Lehrpersonen : Herr KRINGS Alain, Frau NEISSEN Monika und Frau KÜPPER Alexandra
- Freizeitbegleiter Frau SCHÜR Julia und Frau WANGEN Renate
- Leitung der Schneeschule : Herr THUNUS Jeannot
- Begleitender Arzt : Herr Dr. Luc BENOIT

Art. 4 : Die Gemeinde sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz aller an der Aktivität teilnehmenden Kinder obenerwählter Schulen und, unter der Berücksichtigung der Bestimmungen über den Arbeitsunfall der Personalmitglieder aller in Artikel 3 angeführten Lehrpersonen und Freizeitbegleiter.

Der Generaldirektor,  
P. SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,  
J. MARAITE

-----